

Satzung des Schulvereins der Wagrienschule Oldenburg/Holst. e. V.

§ 1 – Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Schulverein der Wagrienschule Oldenburg/Holst. e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in: 23758 Oldenburg, Mühlenkamp 18a
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Ihm wird Rechtsfähigkeit zuerkannt.

§ 2 – Zweck und Aufgaben

1. Der Verein dient der Förderung, Erziehung und Bildung an der Wagrienschule in 23758 Oldenburg/Holst. Er unterstützt die Schule bei der Erweiterung ihrer Einrichtungen und der Verbesserung der Ausbildung der Schülerinnen und Schüler, soweit staatliche und kommunale Mittel nicht ausreichen. Zusätzlich betreibt der Verein eine Cafeteria zur Verpflegung der Schülerinnen und Schüler. Der Betrieb der Cafeteria erfolgt als Zweckbetrieb gemäß § 65 AO und dient der Förderung der schulischen Gemeinschaft.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er ist parteipolitisch, rassistisch und weltanschaulich neutral und dem Gedanken der Integration in allen gesellschaftlichen Bereichen besonders verpflichtet.
3. Die Verwirklichung des Satzungszwecks erfolgt durch ideelle und materielle Beiträge der Mitglieder, Spenden, die Einnahme sonstiger Zuwendungen sowie andere geeignete Maßnahmen.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen möchte.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich in Form einer Beitrittserklärung an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Im Falle einer Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) schriftlichen Austritt
 - b) Tod
 - c) Ausschluss
 - d) Auflösung des Vereins
4. Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres (§ 9 Abs. 2) mit einer Frist von einem Monat erklärt werden.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes. Ausschlussgründe sind:
 - Schädigung der Vereinsziele oder des Ansehens
 - Beitragsverzug von mehr als drei Monaten

§ 4 – Mittel des Vereins

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und nimmt Spenden, Zuwendungen, Einnahmen aus Veranstaltungen sowie Überschüsse aus dem Betrieb der Cafeteria ein.
2. Vereinsmittel dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung der Vereinsmittel entscheidet der Vorstand. Die Schulleitung wird dabei beratend einbezogen, um die Mittel im Sinne des Vereinszwecks bestmöglich einzusetzen.
4. Mitglieder und ehrenamtlich Tätige erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Hiervon ausgenommen sind geringwertige Sachzuwendungen als Dank für ehrenamtliches Engagement, sofern diese dem Vereinszweck nicht widersprechen und die Gemeinnützigkeit nicht gefährden.
Die Einzelheiten zu Art und Umfang solcher Zuwendungen werden in der Anlage 2 (Zuwendungsordnung) geregelt, die nicht Bestandteil der Satzung ist und durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
5. Der Verein darf keine Vorteile durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßige Vergütungen gewähren.

6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für schulische Zwecke verwendet werden, z. B. für die Anschaffung von Lehrgeräten, Lehrmitteln, Zuschüsse für Schulfahrten, die Ausstattung schulischer Projekte und Arbeitsgruppen (z. B. Pullover für den Schulsanitätsdienst) sowie die Unterstützung schulischer Wettbewerbe und Turniere. Eine Bezuschussung von baulichen Maßnahmen an den Schulgebäuden ist ausgeschlossen.

7. Der Schulverein behält sich je nach wirtschaftlicher Lage jederzeit das Recht vor, Anträge abzulehnen

§ 5 – Beitragsregelung

1. Jedes Mitglied legt seinen Beitrag selbst fest.
2. Ein Mindestbeitrag ist zu entrichten. Die Höhe des Mindestbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und ist in Anlage 1 (Beitragsordnung) nachzulesen.
3. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und kann durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 6 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Erweiterter Vorstand

§ 7 – Vorstand / erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzende(r)
 - b) 2. Vorsitzende(r)
 - c) Schriftführer(in)
 - d) Rechnungsführer(in)
2. Der erweiterte Vorstand setzt sich aus den Mitgliedern des Vorstands sowie – sofern möglich – aus zwei Beisitzern und einer Verbindungslehrkraft aus dem Kollegium zusammen. Die Verbindungslehrkraft wird von der Schule benannt.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Eine unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes, bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, welches in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

5. Beschlussfähigkeit besteht bei drei Mitgliedern, darunter 1. oder 2. Vorsitzende(r). Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Eine Geschäftsordnung kann erlassen werden.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vermögen und entscheidet über die Mittelverwendung. Der 1. oder 2. Vorsitzende(r) können bis zu 500 € eigenständig bewilligen.
7. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über Mittelverwendung und Tätigkeiten und beantragt Entlastung.
8. Den Vorstand im Sinne des Gesetzes, § 26 BGB, bilden der erste und zweite Vorsitzende, von denen jeder für sich zeichnungsberechtigt ist.

§ 8 – Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im Folge Jahr des abgeschlossenen Geschäftsjahres statt. Die Einladung erfolgt mit zweiwöchiger Frist. Der Vorstand kann hierzu die lokale Presse (z.B. „Der Reporter“), das schulinterne Kommunikationssystem (I-Serv), E-Mail oder postalische Zustellung nutzen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach eigenem Ermessen einberufen oder min. 10 % der Mitglieder beantragen schriftlich eine Einberufung. Für die Ladung gilt § 8 Ziffer 1 Satz 2 entsprechend.
3. Tagesordnungspunkte sind vom Vorstand auf die Tagesordnung zu setzen, wenn mindestens 10% der anwesenden Mitglieder dies vor Eintritt der Tagesordnung beantragen (ausgenommen Satzungsänderung und Auflösung).
4. Der Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:
 - Wahl von Vorstand, erweitertem Vorstand und Kassenprüfern
 - Entlastung des Vorstands
 - Satzungsänderungen
 - Vereinsauflösung
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Satzungsänderungen und im Falle der Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 9 – Kassenprüfer

1. Zwei Kassenprüfer prüfen die Finanzen vor der Mitgliederversammlung.
2. Sie berichten über das Ergebnis und geben ggf. eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstands.

3. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und werden alle zwei Jahre gewählt. Eine unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 – Schlussbestimmungen

1. Über alle Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen und zu unterzeichnen. Die Niederschrift der Mitgliederversammlung wird spätestens in der nächsten Versammlung bekannt gemacht.

2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen an den Schulträger, der es gemäß § 2 und § 4 Abs. 6 verwendet.